

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Konventionelle Services (Ausgabe 2026)

Gültig für: Montage, Inbetriebnahme, Probetrieb, Ersatzteile, Verschleissteile und Service-Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen (nachfolgend «Bedingungen» genannt) regeln das Rechtsverhältnis zwischen Steinemann Technology AG (nachfolgend «Unternehmer» genannt) und dem Besteller (nachfolgend «Besteller» genannt) betreffend Montage, Inbetriebnahme und Probetrieb von Maschinen und Anlagen sowie betreffend Lieferung von Ersatzteilen und Verschleissteilen und betreffend Service-Dienstleistungen (zusammen «Konventionelle Services» genannt), unabhängig davon, ob diese vor Ort oder im Wege der Fernwartung (Remote) erbracht werden.
- 1.2 Diese Bedingungen gelten ausschliesslich für gewerbliche Besteller (B2B). Sie sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der schriftlichen Auftragsbestätigung des Unternehmers als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Unternehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Für die einmalige Lieferung von Maschinen und Anlagen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen des Unternehmers. Für die Nutzung von Software des Unternehmers gelten die Allgemeinen Bedingungen für Softwarenutzung des Unternehmers. Bei Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den vorgenannten Bedingungen gehen im jeweiligen Anwendungsbereich die spezielleren Bedingungen vor.
- 1.4 Werden Konventionelle Services im Rahmen eines Rahmenvertrags Serviceleistungen und eines zugehörigen SLA-Dokuments des Unternehmers erbracht, gilt folgende Vertragshierarchie bei Widersprüchen, vom Spezielleren zum Allgemeineren: (1) das jeweilige SLA-Dokument, (2) der Rahmenvertrag Serviceleistungen, (3) diese Bedingungen.
- 1.5 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (eigenhändige Unterschrift) oder der Textform (E-Mail, sofern die Identität des Absenders nachvollziehbar ist). Qualifizierte elektronische Signaturen (QES) sind der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt (Art. 14 Abs. 2^{bis} OR).

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Vertrag über Konventionelle Services ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung des Unternehmers, dass er den Auftrag annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 2.2 Diese Bedingungen sind auch für die Montageüberwachung anwendbar, soweit diesbezüglich nicht besondere Vereinbarungen bestehen oder abgeschlossen werden.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1 Angaben in Plänen und technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert worden sind.
- 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung durch die andere Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4. Pflichten des Unternehmers

- 4.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, die Konventionellen Services durch qualifiziertes Personal fachgerecht auszuführen oder durch qualifizierte Dritte ausführen zu lassen, wobei diese in diesen Bedingungen ebenfalls als Unternehmer bezeichnet werden. Der Unternehmer bleibt gegenüber dem Besteller für die vertragsgemässe Leistungserbringung verantwortlich.
- 4.2 Der Unternehmer wird die Lieferungen von Ersatz- und Verschleissteilen sowie die Ergebnisse von Service-Dienstleistungen soweit üblich vor Auslieferung bzw. Abschluss prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

5. Pflichten des Bestellers

- 5.1** Der Besteller hat den Unternehmer spätestens mit der Bestellung auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 5.2** Der Besteller hat alles Erforderliche zu tun, damit die Leistungen rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchgeführt werden können. Das Personal des Unternehmers ist erst dann abzurufen, wenn sämtliche Vorbereitungsarbeiten beendet sind.
- 5.3** Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Ein- und Ausreise-, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen sowie andere Genehmigungen für das Personal des Unternehmers rechtzeitig beschafft werden können.
- 5.4** Der Besteller hat die bauseitigen und anderen Vorbereitungsarbeiten fachgemäss auf seine Kosten und Verantwortung auszuführen, gegebenenfalls entsprechend den vom Unternehmer gelieferten Unterlagen. Er sorgt dafür, dass die Transportwege zum Ort der Leistungserbringung (nachfolgend «Leistungsort» genannt) in brauchbarem und der Leistungsort selbst in arbeitsbereitem Zustand sind und dass der Zugang ungehindert gewährleistet ist.
- 5.5** Der Besteller hat auf seine Kosten die notwendigen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen und den Unternehmer ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, wenn besondere Rücksicht auf ihn und/oder andere Unternehmer zu nehmen ist oder einschlägige Vorschriften zu beachten sind. Der Unternehmer ist berechtigt, Leistungen abzulehnen oder einzustellen, wenn die Sicherheit des Personals nicht gewährleistet ist oder die Leistungen in einer ungesunden oder gefährlichen Umgebung erbracht werden müssten. Bei Unfall oder Krankheit des Personals des Unternehmers leistet der Besteller die erforderliche Unterstützung.
- 5.6** Der Besteller stellt am Leistungsort auf eigene Kosten rechtzeitig zur Verfügung: qualifizierte Facharbeiter und Hilfskräfte mit den erforderlichen Werkzeugen und Ausrüstungen, soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vorgesehen; betriebsstüchtige Kräne, Hebezeuge und Transportmittel; notwendiges Verbrauchs- und Installationsmaterial; die notwendige elektrische Energie, Beleuchtung, Druckluft und Betriebsstoffe; sowie Kommunikationsmittel. Vom Besteller gestellte Arbeitskräfte stehen in einem Vertragsverhältnis mit dem Besteller und nicht mit dem Unternehmer, haben aber den Arbeitsanweisungen des Unternehmers Folge zu leisten.
- 5.7** Bei Service-Dienstleistungen am Standort des Bestellers (Vor-Ort-Einsätze) stellt der Besteller in unmittelbarer Nähe des Service-Standorts kostenlos angemessene Lagerräume, Umkleideräume mit Waschgelegenheiten sowie Büroräume mit Kommunikationsanschluss für das Personal des Unternehmers zur Verfügung. Er informiert den Unternehmer vor Beginn der Arbeiten über alle relevanten Sicherheitsvorschriften, die am Service-Standort gelten; der Unternehmer stellt die Einhaltung dieser Vorschriften durch sein Personal sicher.
- 5.8** Für Remote-Service-Dienstleistungen stellt der Besteller den erforderlichen Fernzugang zur Anlage und Steuerung (VPN oder gleichwertiger gesicherter Kommunikationskanal) sowie die Verfügbarkeit der hierfür erforderlichen Software- und Cloud-Infrastruktur sicher und benennt einen technisch qualifizierten Anlagenverantwortlichen als Ansprechperson.
- 5.9** Kommt der Besteller seinen Pflichten nach diesen Bedingungen nicht oder nur teilweise nach, ist der Unternehmer berechtigt, diesen selbst nachzukommen oder durch Dritte nachkommen zu lassen. Die hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Verletzt der Besteller seine Mitwirkungspflichten und ist diese Verletzung kausal für eine Verzögerung oder Beeinträchtigung der Leistungserbringung, entfällt die Pflicht des Unternehmers zur Einhaltung vereinbarter Leistungsziele und Termine im entsprechenden Umfang.
- 5.10** Zu montierendes Material ist vom Besteller vor schädlichen Einflüssen geschützt zu lagern. Es ist vor Aufnahme der Arbeiten im Beisein des Personals des Unternehmers auf Vollständigkeit und Beschädigungen zu prüfen. Während der Einlagerung abhandengekommenes oder beschädigtes Material wird dem Besteller auf seine Kosten nachgeliefert oder instandgesetzt.
- 5.11** Der Besteller sendet die vom Unternehmer beigestellten Werkzeuge und Ausrüstungen unverzüglich nach Abschluss der Leistungen an den vom Unternehmer bezeichneten Ort zurück und trägt die Versandkosten, soweit diese nicht im Preis enthalten sind. Vom Besteller dem Unternehmer zur Verfügung gestellte Werkzeuge werden dem Besteller nach Abschluss der Leistungen zurückgegeben.
- 5.12** Der Besteller setzt sein künftiges Betriebspersonal bereits während der Leistungserbringung zur Mitarbeit ein, um es mit den Methoden und der Technik des Unternehmers vertraut zu machen. Der Unternehmer übernimmt die technische Ausbildung dieses Personals, soweit dies ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 5.13** Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung des Unternehmers nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht vertraglich vereinbart sind. Auch wenn der Unternehmer einer solchen Heranziehung

zustimmt, übernimmt er damit keine Haftung für diese Arbeiten. Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisungen des Unternehmers auf Anordnung des Bestellers ausgeführt werden, übernimmt der Unternehmer keine Haftung.

6. Fremdmaschinen

- 6.1** Beauftragt der Besteller den Unternehmer mit Lieferungen oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Maschinen, die nicht vom Unternehmer hergestellt wurden (nachfolgend «Fremdmaschinen» genannt), insbesondere mit der Lieferung von Ersatzteilen für Fremdmaschinen, der Inspektion und Analyse von Fremdmaschinen oder der Vornahme von Einstellungen zur Optimierung des Schleifprozesses, gilt abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen betreffend Haftung und Gewährleistung Folgendes: Soweit gesetzlich zulässig, wird jegliche Gewährleistung, insbesondere für Sach- und Rechtsmängel oder das einwandfreie Funktionieren von in Fremdmaschinen eingebauten Ersatzteilen oder für die Richtigkeit von Auskünften, wegbedungen. Vorbehalten bleibt die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gemäss Art. 100 OR.
- 6.2** Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Bedingungen auch für Fremdmaschinen, soweit sie den speziellen Bestimmungen gemäss Ziff. 6.1 nicht widersprechen.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1** Alle Preise verstehen sich, mangels anderweitiger Vereinbarung, netto ab Werk bzw. nach Aufwand, ohne Verpackung, in der im Angebot angegebenen Währung, exklusive Mehrwertsteuer, ohne Abzug von Skonto oder sonstigen Abzügen. Sämtliche Nebenkosten gehen zu Lasten des Bestellers; dieser erstattet dem Unternehmer Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle zurück, soweit der Unternehmer hierfür für Rechnung des Bestellers leistungspflichtig geworden ist.
- 7.2** Sofern nicht ein Festpreis vereinbart ist, werden Leistungen des Unternehmers nach Zeit und Aufwand (Regie) zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des Unternehmers für Reguläre Arbeitszeit, Reisezeit, Überzeit-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie für beigestellte Werkzeuge, Ausrüstungen und Verbrauchsmaterial abgerechnet. Reisekosten, Spesen und Aufenthaltskosten werden nach den jeweils gültigen Ansätzen des Unternehmers berechnet.
- 7.3** Verpackung wird dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt und vom Unternehmer nicht zurückgenommen. Für dringliche Express-Lieferungen von lagerhaltigen Ersatz- und Verschleissteilen kann der Unternehmer einen Expresszuschlag gemäss seinen jeweils gültigen Ansätzen berechnen. Für Aufträge unterhalb des vom Unternehmer jeweils kommunizierten Mindestbestellwerts kann der Unternehmer einen Kleinmengenzuschlag berechnen.
- 7.4** Rücklieferungen falsch bestellter Ersatz- oder Verschleissteile werden nur nach vorheriger Genehmigung des Unternehmers akzeptiert. Der Unternehmer kann hierfür eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20 % des Warenwerts erheben; die Höhe der Gutschrift richtet sich nach dem Zustand der zurückgelieferten Ware.
- 7.5** Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innert 30 Tagen nach Fakturadatum ohne Abzug am Sitz des Unternehmers zu bezahlen. Der Unternehmer ist berechtigt, eine teilweise oder ganze Vorauszahlung des mutmasslichen Betrages zu verlangen.
- 7.6** Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen oder Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen, es sei denn, die Gegenforderung ist vom Unternehmer schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Leistungen aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich werden.
- 7.7** Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind ohne Mahnung Verzugszinsen geschuldet. Der Verzugszinssatz beträgt mindestens 5 % pro Jahr. Ist ein vertraglich vereinbarter Zinssatz höher, gilt dieser.
- 7.8** Muss der Unternehmer aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Unternehmer berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und genügende Sicherheiten geleistet wurden. Kommt es zu keiner Einigung, ist der Unternehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 7.9** Steuern, Abgaben, Gebühren und Sozialversicherungsbeiträge, die der Unternehmer oder dessen Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag ausserhalb der Schweiz zu leisten haben, gehen mit Ausnahme persönlicher Einkommenssteuern zu Lasten des Bestellers.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1** Der Unternehmer bleibt Eigentümer gelieferter Ersatz- und Verschleissteile, bis die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erfolgt sind. Der Besteller ermächtigt den Unternehmer, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder

Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern gemäss den anwendbaren Landesgesetzen vorzunehmen.

- 8.2** Nutzen und Gefahr an gelieferten Ersatz- und Verschleissteilen gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über. Der Besteller trägt die Gefahr für zu montierendes Material während der Ausführung der Leistungen sowie für die von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien.

9. Fristen und Verzug

- 9.1** Eine Frist für die Ausführung von Leistungen ist für den Unternehmer nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt worden ist. Eine Ausführungsfrist ist eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Leistungen abnahmebereit sind; sie ist auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemässe Betrieb aber ermöglicht bzw. nicht beeinträchtigt wird.
- 9.2** Eine verbindlich vereinbarte Frist verlängert sich angemessen, wenn (a) dem Unternehmer benötigte Angaben nicht rechtzeitig zugehen oder der Besteller diese nachträglich abändert; (b) der Besteller seinen Vertragspflichten, insbesondere den Zahlungsbedingungen gemäss Ziff. 7 oder den Mitwirkungspflichten gemäss Ziff. 5, nicht nachkommt; oder (c) Umstände eintreten, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere höhere Gewalt gemäss Ziff. 14.
- 9.3** Wird eine verbindlich vereinbarte Frist aus Gründen, die allein der Unternehmer zu vertreten hat, nicht eingehalten, kann der Besteller, soweit ihm dadurch nachweislich ein Schaden entstanden ist, eine Verzugsentschädigung von 0,5 % pro vollendete Verzugswoche, höchstens jedoch 5 % des Preises der verspätet erbrachten Leistung, verlangen. Für die ersten zwei Wochen der Verspätung besteht kein Anspruch auf Verzugsentschädigung. Weitergehende Ansprüche und Rechte wegen Verzugs sind ausgeschlossen; vorbehalten bleibt die Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gemäss Art. 100 OR.

10. Abnahme und Mängelrüge

- 10.1** Leistungen betreffend Montage, Inbetriebnahme und Probetrieb sind zur Abnahme bereit, sobald die Maschinen oder Anlagen montiert sind. Sobald dem Besteller die Leistung als abnahmebereit gemeldet wird, hat er sie unverzüglich zu prüfen und dem Unternehmer allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gilt die Leistung als genehmigt.
- 10.2** Gelieferte Ersatz- und Verschleissteile sowie erbrachte Service-Dienstleistungen sind vom Besteller innert 14 Tagen nach Entdeckung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel bei sorgfältiger Prüfung hätte entdeckt werden können, schriftlich zu rügen. Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Rüge, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 10.3** Der Unternehmer verpflichtet sich, rechtzeitig gerügte Mängel innert angemessener Frist zu beheben.

11. Gewährleistung

- 11.1** Für Montage-, Inbetriebnahme- und sonstige Arbeitsleistungen leistet der Unternehmer während 12 Monaten nach Beendigung der Leistungen Gewähr für deren fachgerechte und sorgfältige Ausführung. Werden die Leistungen aus Gründen gemäss Ziff. 9.2 unterbrochen, beginnt die Gewährleistungsfrist für die vor der Unterbrechung fertiggestellten Leistungen spätestens 3 Monate nach Beginn der Unterbrechung; die Gewährleistungsfrist erlischt in jedem Fall 3 Jahre nach dem vereinbarten Beginn der Leistungserbringung. Für Ersatzteile beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Einbau, endet jedoch spätestens 18 Monate nach Versand ab Werk des Unternehmers.
- 11.2** Für Verschleissteile (namentlich Transportwalzen, Bremsbeläge, Bremsscheiben, Keilriemen, Keilriemenscheiben, Dichtungen, Batterien, Öle und Fette) wird jede Gewährleistung im gesetzlich zulässigen Rahmen wegbedungen; bei nachweisbaren Produktions- oder Materialfehlern liefert der Unternehmer kostenlos Ersatz.
- 11.3** Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel werden nach Wahl des Unternehmers innert angemessener Frist kostenlos behoben oder das betroffene Teil ersetzt. Für Nachbesserungsarbeiten gilt die Gewährleistung im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Leistung, jedoch nicht über die hierfür geltende Gewährleistungsfrist hinaus.
- 11.4** Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Unternehmers Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller bei Auftreten eines Mangels nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft und dem Unternehmer Gelegenheit zur Mängelbehebung gibt.

- 11.5** Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Vorbehalten bleibt die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten gemäss Art. 100 OR sowie die gesetzliche Verjährungsfrist bei arglistigem Verschweigen von Mängeln.

12. Haftung

- 12.1** Der Unternehmer haftet gegenüber dem Besteller nur für solche Schäden, die er, seine Organe, sein Personal oder seine Erfüllungsgehilfen bei der Vorbereitung, Ausführung oder Nachbesserung der Konventionellen Services schuldhaft verursacht haben. Die Haftung für Sachschäden ist insgesamt beschränkt auf CHF 5'000'000.– (Schweizer Franken fünf Millionen) je Schadenereignis. Bezüglich Personenschäden gilt die gesetzliche Haftung.
- 12.2** Vorbehältlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des Unternehmers für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vermögensschäden und Folgeschäden ausgeschlossen, soweit diese auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen. Ebenso sind weitere Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden jeder Art, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, soweit diese auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen und gesetzlich zulässig.
- 12.3** Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch sein Personal oder von ihm beigestellte Arbeitskräfte verursacht werden. Das gilt auch dann, wenn Personal des Unternehmers die Arbeiten leitet oder überwacht, es sei denn, dass nachweislich grobe Fahrlässigkeit bei Anweisungen, Unterlassungen oder bei der Überwachung den Schaden verursacht hat. Der Besteller hat zudem für Schäden einzustehen, die durch Mängel der von ihm zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Ausrüstungen oder Materialien verursacht werden, es sei denn, das Personal des Unternehmers hätte den Mangel bei zumutbarer Aufmerksamkeit erkennen müssen.
- 12.4** Der Unternehmer haftet nicht für vom Besteller beigestellte Arbeitskräfte gemäss Ziff. 5.6 und 5.7 noch für Handlungen oder Unterlassungen dieser Personen.
- 12.5** Macht ein Dritter gegenüber dem Unternehmer Ansprüche wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten im Zusammenhang mit einer vom Besteller veranlassten Leistung geltend, stellt der Besteller den Unternehmer von solchen Ansprüchen frei und ersetzt ihm den nachgewiesenen Schaden.
- 12.6** Soweit Konventionelle Services als Remote-Service-Dienstleistungen erbracht werden, haftet der Unternehmer nicht für Beeinträchtigungen oder Verzögerungen der Leistungserbringung, die auf einen Ausfall oder eine Störung des vom Besteller gemäss Ziff. 5.8 bereitzustellenden Fernzugangs oder der hierfür erforderlichen Software- und Cloud-Infrastruktur zurückzuführen sind, soweit der Unternehmer diesen Ausfall nicht zu vertreten hat.

13. Rohdatennutzung bei Service-Dienstleistungen

- 13.1** Im Rahmen der Erbringung von Service-Dienstleistungen (insbesondere Vor-Ort- und Remote-Diagnose sowie technischer Support) ist der Unternehmer berechtigt, vom Besteller übermittelte oder im Rahmen der Leistungserbringung erhobene Rohdaten (insbesondere Fehlerlogs, Betriebsparameter, Vibrationsdaten, Prozessdaten und Steuerungsdaten der betroffenen Anlage) ausschliesslich zur Diagnose, Analyse und Behebung des konkreten Service-Falls sowie zur Verbesserung der Servicequalität für den Besteller zu nutzen.
- 13.2** Eine Nutzung dieser Rohdaten für eigene Produktentwicklungs-, Benchmarking- oder kommerzielle Zwecke ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Anonymisierte und aggregierte Betriebsdaten, die keinen Rückschluss auf den Besteller oder dessen Produktion erlauben, darf der Unternehmer ohne gesonderte Zustimmung für interne Qualitäts- und Entwicklungszwecke verwenden.
- 13.3** Die Rohdaten werden nach Abschluss des jeweiligen Service-Falls gelöscht, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht; die maximale Aufbewahrungsdauer beträgt 24 Monate.
- 13.4** Der Besteller stellt sicher, dass die von ihm übermittelten oder im Rahmen der Leistungserbringung zugänglich gemachten Rohdaten keine direkte Verknüpfung mit identifizierbaren Personen (insbesondere Bediener- oder Login-Kennungen) enthalten, soweit dies technisch nicht ausdrücklich vereinbart ist; erfolgt eine solche Verknüpfung dennoch, informiert der Besteller den Unternehmer unverzüglich.
- 13.5** Der Zugriff des Unternehmers auf Rohdaten über einen vom Besteller bereitgestellten gesicherten Kanal (insbesondere Fernzugang gemäss Ziff. 5.8) wird ausschliesslich zur Bearbeitung eines eröffneten Service-Falls gewährt und gilt mit dessen Abschluss als widerrufen, sofern der Besteller den Zugriff nicht ausdrücklich verlängert.

14. Höhere Gewalt

- 14.1** Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, soweit diese auf Ereignisse zurückzuführen ist, die ausserhalb ihrer Kontrolle liegen und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht

abgewandt werden konnten (höhere Gewalt), insbesondere Naturereignisse, Epidemien, Krieg, Aufruhr, Terrorakte, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen sowie unvorhersehbare Transporthindernisse.

14.2 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu informieren und alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen zu minimieren. Dauert der Zustand der höheren Gewalt länger als 60 Tage, sind beide Parteien berechtigt, den betroffenen Vertrag ohne Schadenersatzpflicht zu kündigen¹⁵.

Vertragsauflösung durch den Unternehmer

15.1 Treten nach Vertragsabschluss Ereignisse ein, die der Unternehmer weder voraussehen noch abwenden konnte (insbesondere höhere Gewalt oder tatsächliche nachträgliche Unmöglichkeit), und verändern diese die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich oder machen deren Erbringung unmöglich, wird der Vertrag zunächst angemessen angepasst. Soweit eine Anpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Unternehmer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen, sofern den Unternehmer kein Verschulden an der Unmöglichkeit trifft.

16. Nichterfüllung und Schlechterfüllung

- 16.1** In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn der Unternehmer die Ausführung der Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass deren rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, oder wenn Leistungen durch Verschulden des Unternehmers vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, dem Unternehmer für die betroffenen Leistungen unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 16.2** Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens des Unternehmers ungenutzt, kann der Besteller hinsichtlich der betroffenen Leistungen vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern. Für einen allfälligen Schadenersatzanspruch des Bestellers gelten die Bestimmungen von Ziff. 12; der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10 % der vertraglichen Vergütung der Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.

17. Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte

- 17.1** Für verschiedene Komponenten und Verfahren in den Anlagen des Unternehmers bestehen Schutzrechte (Urheber-, Marken- und Patentschutz). Jede Verwendung oder Übernahme von Bildern, Zeichnungen, Texten oder Nummern ist ohne schriftliche Zustimmung des Unternehmers untersagt.
- 17.2** Erstellt der Unternehmer ein Produkt nach Angaben des Bestellers, ist dieser dafür verantwortlich, dass dadurch keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird der Unternehmer in solchen Fällen von Dritten wegen Schutzrechtsverletzung belangt, stellt der Besteller den Unternehmer von jeder Haftung frei und hält ihn vollumfänglich schadlos.

18. Geheimhaltung

- 18.1** Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Als vertraulich gelten insbesondere technische Unterlagen, Zugangsdaten, Konfigurationen, Diagnose- und Fehlerdaten sowie Geschäfts- und Betriebsdaten.
- 18.2** Die Geheimhaltungspflicht besteht bereits vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Dauer von 5 Jahren fort. Für Informationen, die als Geschäftsgeheimnis qualifizieren (insbesondere technische Algorithmen, Produktionsverfahren, Konfigurationsdaten mit Wettbewerbsrelevanz), gilt die Geheimhaltungspflicht unbefristet.

19. Exportkontrolle

- 19.1** Die im Rahmen der Konventionellen Services ausgetauschten Informationen, Ersatzteile und Technologien können den Export- und Importkontrollvorschriften der Schweiz und anderer Länder unterliegen. Beide Parteien verpflichten sich, die auf sie anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften einzuhalten.

20. Cybersicherheit

- 20.1** Soweit Steuerungen (insbesondere SPS und HMI) im Rahmen von Konventionellen Services geliefert, installiert oder gewartet werden und diese als Produkte mit digitalen Elementen im Sinne des EU Cyber Resilience Act (Verordnung (EU) 2024/2847, «CRA») gelten, erfüllt der Unternehmer die ihn als Hersteller treffenden Pflichten gemäss CRA, unabhängig vom Sitz des Bestellers.
- 20.2** Der Unternehmer meldet aktiv ausgenutzte Schwachstellen und schwerwiegende Sicherheitsvorfälle an Steuerungen gemäss den Anforderungen des CRA ab dessen Anwendbarkeit (September 2026) an die zuständige Behörde und informiert den Besteller unverzüglich, spätestens innert 24 Stunden nach Bekanntwerden.

21. Maschinenverordnung (EU) 2023/1230

- 21.1** Soweit im Rahmen von Konventionellen Services Maschinen oder Anlagen einschliesslich ihrer Steuerungen (insbesondere SPS und HMI) geliefert, montiert, in Betrieb genommen oder gewartet werden und diese in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1230 («Maschinenverordnung») fallen, erfüllt der Unternehmer die ihn als Hersteller treffenden Pflichten gemäss Art. 10 der Maschinenverordnung, insbesondere betreffend Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung sowie Erstellung und Aufbewahrung der technischen Dokumentation während mindestens 10 Jahren.
- 21.2** Steuerungssoftware (SPS/HMI), die eine Sicherheitsfunktion im Sinne von Art. 3 Ziff. 3 der Maschinenverordnung erfüllt, gilt als Sicherheitsbauteil und unterliegt den entsprechenden Konformitätsanforderungen. Der Unternehmer stellt der zuständigen Marktüberwachungsbehörde auf begründete Anfrage den Quellcode oder die Programmierlogik zur Verfügung, soweit dies zur Überprüfung der Konformität mit den wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen erforderlich ist; die Geheimhaltungspflichten gemäss Ziff. 18 gelten insoweit nicht.
- 21.3** Remote-Service-Dienstleistungen gemäss Ziff. 5.8 beschränken sich auf Diagnose, Beobachtung und die Vornahme von Einstellungen im Rahmen der herstellereitig vorgesehenen Parameter. Eine Änderung von Steuerungsparametern, die eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 3 Ziff. 16 der Maschinenverordnung bewirken würde (physische oder digitale Änderung nach Inverkehrbringen, die von den ursprünglichen Herstellerspezifikationen abweicht und die Sicherheit der Maschine oder Anlage beeinträchtigt), bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung der Parteien. Wird eine solche Änderung vereinbart, gilt der Unternehmer insoweit als Hersteller gemäss Art. 18 der Maschinenverordnung und übernimmt die entsprechenden Konformitätspflichten für die geänderte Maschine oder Anlage.
- 21.4** Betrifft der Auftrag Fremdmaschinen gemäss Ziff. 6, trägt der Besteller die Verantwortung für die Gesamtkonformität der Anlage mit der Maschinenverordnung, soweit nicht die vom Unternehmer gelieferte oder gewartete Steuerungskomponente selbst als Sicherheitsbauteil gemäss Ziff. 21.2 qualifiziert.
- 21.5** Diese Bestimmungen gelten unabhängig vom Sitz des Bestellers, soweit die Maschinenverordnung auf die betroffene Maschine oder Anlage anwendbar ist. Die Maschinenverordnung gilt vollständig ab dem 20. Januar 2027; einzelne Bestimmungen, insbesondere zur Marktüberwachung, sind bereits vorher anwendbar. Für das Zusammenspiel mit dem EU Cyber Resilience Act gemäss Ziff. 20 gilt: Beide Regelwerke sind parallel anwendbar, soweit die Steuerung sowohl als Produkt mit digitalen Elementen im Sinne des CRA als auch als Sicherheitsbauteil im Sinne der Maschinenverordnung qualifiziert.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1** Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform oder Textform (E-Mail).
- 22.2** Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen.
- 22.3** Der Besteller ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Unternehmers an Dritte abzutreten. Gleiches gilt für eine Übertragung im Rahmen einer Unternehmensübertragung (Asset Deal) sowie im Rahmen einer Fusion, Spaltung oder Umwandlung nach dem Fusionsgesetz (FusG); der Unternehmer kann die Zustimmung aus sachlichem Grund verweigern.
- 22.4** Diese Bedingungen ersetzen die früheren «Allgemeinen Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Probetrieb von Maschinen und Anlagen» sowie die früheren «Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen für Ersatzteile, Verschleissteile und Service-Dienstleistungen» (je Ausgabe 2020) des Unternehmers. Für bestehende Vertragsverhältnisse, die auf der Grundlage dieser früheren Bedingungen abgeschlossen wurden, gilt Folgendes:

- 22.5** Bereits in Ausführung befindliche Einzelaufträge (insbesondere laufende Montage-, Inbetriebnahme- oder Lieferaufträge ohne wiederkehrende Vertragsstruktur) werden bis zu ihrem Abschluss nach den früheren Bedingungen gemäss Ziff. 22.4 zu Ende geführt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

- 22.6** Bei Dauerschuldverhältnissen mit wiederkehrender Vertragsstruktur (insbesondere Wartungs- und Serviceverträge mit automatischer Verlängerung) teilt der Unternehmer dem Besteller die Umstellung auf diese Bedingungen mit einer Vorlaufzeit von mindestens 60 Tagen vor der nächsten Vertragsverlängerung in Textform (einschliesslich E-Mail) mit; die Mitteilung hat die wesentlichen Änderungen gegenüber den früheren Bedingungen gemäss Ziff. 22.4 klar zu bezeichnen. Widerspricht der Besteller nicht innert 30 Tagen nach Zustellung, gelten diese Bedingungen ab dem Zeitpunkt der nächsten Vertragsverlängerung als anwendbar vereinbart. Der Besteller ist zudem berechtigt, das betroffene Vertragsverhältnis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bedingungen ausserordentlich zu kündigen; die Kündigungserklärung ist dem Unternehmer innert 20 Tagen nach Zustellung der Umstellungsmitteilung schriftlich einzureichen.

23. Streitbeilegung

- 23.1** Die Parteien verpflichten sich, Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst innerhalb von 30 Tagen durch direkte Verhandlung auf Ebene der Geschäftsleitung einvernehmlich zu lösen, bevor der ordentliche Rechtsweg beschritten wird. Die Pflicht zur sofortigen Einleitung einstweiligen Rechtsschutzes bleibt unberührt.

24. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 24.1** Gerichtsstand für den Besteller und den Unternehmer ist der Hauptsitz des Unternehmers (St. Gallen). Dem Unternehmer bleibt vorbehalten, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 24.2** Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Anhang (Variante) – Detaillierte Arbeitszeit- und Reisezeitregelungen

Diese Variante übernimmt die bisherigen Regelungen zu Arbeitszeit- und Reisezeitregelungen aus den früheren Allgemeinen Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Probetrieb unverändert im Volltext, zur optionalen Aufnahme anstelle der pauschalen Verweisregelung in Ziff. 7.2 dieser Bedingungen.

A.1 Arbeitszeit

- A.1.1** Unter Vorbehalt abweichender zwingender Vorschriften am Leistungsort werden die Arbeitszeiten nachfolgend festgelegt.
- A.1.2** Die normale wöchentliche Arbeitszeit wird im Allgemeinen auf 5 Arbeitstage verteilt. Falls aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, eine kürzere Arbeitszeit eingehalten werden muss, wird die normale Arbeitszeit verrechnet. Hinsichtlich der Einteilung der Arbeitszeit wird sich das Personal des Unternehmers nach den betrieblichen Gegebenheiten des Bestellers und den örtlichen Verhältnissen richten. Die normale tägliche Arbeitszeit liegt zwischen 06.00 und 20.00 Uhr.
- A.1.3** Über die normale wöchentliche bzw. tägliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunden gelten als Überzeit. Überzeitarbeit ist nur in gegenseitigem Einverständnis zulässig. Die Überzeitarbeit sollte in der Regel die tägliche Arbeitszeit um nicht mehr als 2 Stunden und die normale wöchentliche Arbeitszeit um nicht mehr als 10 Stunden überschreiten.
- A.1.4** Als Überzeit gelten die über die tägliche oder wöchentliche normale Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden zwischen 06.00 und 20.00 Uhr.
- A.1.5** Als Nachtarbeit an Werktagen gelten die normalen Arbeitsstunden zwischen 20.00 und 06.00 Uhr (ausgenommen Überzeit-Nachtarbeit). Als Überzeit-Nachtarbeit gelten die Überstunden zwischen 20.00 und 06.00 Uhr.
- A.1.6** Als Sonntagsarbeit gilt die Arbeit an Sonntagen oder an den am Hauptsitz des Unternehmers geltenden wöchentlichen Ruhetagen. Als Feiertagsarbeit gilt die Arbeit an den am Hauptsitz des Unternehmers geltenden gesetzlichen Feiertagen.

A.2 Reisezeit und andere der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten

- A.2.1** Reisezeiten sowie eine angemessene auftragsbedingte Vorbereitungs- sowie Abwicklungszeit nach der Reise gelten als Arbeitszeit gemäss Ziff. A.1.1. Als Reisezeit wird angesehen: der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise zum und vom Montageplatz; die Zeit für den Bezug der Unterkunft am Leistungsort sowie für behördliche An- und Abmeldungsformalitäten.
- A.2.2** Kann in der Nähe des Leistungsorts keine angemessene Unterkunft und Verpflegungsmöglichkeit gefunden werden, wird die für den Weg zwischen Unterkunfts- bzw. Verpflegungsort und Leistungsort benötigte tägliche, für den einfachen Weg eine halbe Stunde überschreitende Zeit (Wegzeit) wie Arbeitszeit verrechnet. Alle in diesem Zusammenhang entstehenden Auslagen sowie die Kosten für die notwendige Benutzung angemessener Verkehrsmittel oder eines Mietwagens gehen zu Lasten des Bestellers.
- A.2.3** Wird das Personal des Unternehmers aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, in der Ausführung seiner Leistungen behindert oder nach Beendigung der Leistungen aus irgendeinem Grunde zurückgehalten, ist der Unternehmer berechtigt, die Wartezeit wie Arbeitszeit in Rechnung zu stellen. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt für sonstige, vom Unternehmer nicht zu vertretende Ausfallzeiten wie z. B. an Feiertagen am Leistungsort.

A.3 Arten der Preisstellung

- A.3.1** Grundsatz: Die Leistungen des Unternehmers werden aufgrund seiner Verrechnungssätze zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung nach Zeit und Aufwand (nach Ergebnis/Regie) abgerechnet, sofern nicht ein Festpreis oder ein Gleitpreis festgelegt wird.
- A.3.2** Personalkosten: Der Besteller bestätigt dem Personal des Unternehmers die aufgewendete Arbeitszeit durch Arbeitszeitformulare. Erteilt der Besteller die Bestätigung nicht rechtzeitig oder durch hierfür nicht zuständiges Personal, gelten die Aufzeichnungen des Personals des Unternehmers als Abrechnungsgrundlage. Für die aufgewendete Arbeitszeit, Überzeit-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reisezeit und sonstige der Arbeitszeit gleichgestellte Zeiten gelten die Verrechnungssätze des Unternehmers. Bei besonders schmutzigen oder unter schwierigen Bedingungen auszuführenden Arbeiten (z. B. in grossen Höhen oder Tiefen, oder wenn spezielle Schutzanzüge oder Atemschutzgeräte getragen werden müssen) wird zusätzlich zu den allgemein gültigen Verrechnungssätzen des Unternehmers und den Aufenthaltskosten ein Erschwerniszuschlag pro Arbeitsstunde verrechnet.
- A.3.3** Reisekosten: Die Kosten für die Hin- und Rückreise sowie für Reisen innerhalb des Einsatzlandes mit einem vom Unternehmer zu wählenden Verkehrsmittel einschliesslich der notwendigen Nebenkosten (z. B. Versicherung,

Fracht, Zoll, Gepäck, Pass- und Visagebühren, Erteilung der Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, ärztliche Untersuchung bei Hin- und Rückreise sowie Impfungen des Personals des Unternehmers) werden dem Besteller nach Zeit und Aufwand in Rechnung gestellt. Sofern nicht besondere Verhältnisse die Benutzung einer anderen Klasse erfordern, werden in Rechnung gestellt: bei Flugreisen Economy-Klasse; bei Bahn- und Schiffsreisen 2. Klasse; bei Personenwagenbenutzung Kilometerentschädigung gemäss den aktuellen Verrechnungssätzen des Unternehmers für Service-Arbeiten oder effektive Mietwagenkosten.

- A.3.4** Aufenthaltskosten (Displacement): Der Besteller gewährleistet dem Personal des Unternehmers einwandfreie und ausreichende Verpflegung sowie gute und saubere, heizbare bzw. klimatisierte Einzelunterkunft am Leistungsort oder in dessen näherer Umgebung. Zur Deckung der Verpflegungs- und Unterkunftskosten, die nicht vom Besteller direkt übernommen werden, sowie der Nebenkosten für Getränke, Wäsche usw. werden die Displacementsätze berechnet. Eine Änderung dieser Sätze bleibt vorbehalten, wenn sich die Lebenshaltungskosten bis zum Beginn oder während der Arbeiten erhöhen oder die festgelegten Displacementsätze nicht ausreichen sollten. Die Entschädigung für die Aufenthaltskosten kann mit schriftlichem Einverständnis des Unternehmers durch den Besteller direkt an das Personal des Unternehmers ausbezahlt werden.
- A.3.5** Kosten für Werkzeuge und Ausrüstungen: Der Unternehmer stellt seinem Personal für die Durchführung der Arbeiten die üblichen Handwerkzeuge zur Verfügung. Weitere Werkzeuge, Ausrüstungen, Mess- und Prüfgeräte werden dem Besteller verrechnet. Die Benützungsdauer berechnet sich vom Tag des Abgangs vom Werk des Unternehmers bis zum Wiedereintreffen im Werk. Zurückbehaltene Werkzeuge und Ausrüstungen werden dem Besteller zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Transport- und Versicherungskosten sowie weitere Spesen, Abgaben und Gebühren im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr der Werkzeuge und Ausrüstungen gehen zu Lasten des Bestellers.
- A.3.6** Kosten für Verbrauchs- und Montagekleinmaterial: Vom Unternehmer geliefertes Verbrauchs-, Installations- und Montagekleinmaterial wird nach Aufwand berechnet.
- A.3.7** Kosten bei Krankheit und Unfall: Der Besteller gewährleistet bei Krankheit oder Unfall des Personals des Unternehmers die erforderliche sachgemässe ärztliche Behandlung und Pflege, wodurch das Recht des Unternehmers, sein Personal jederzeit heimzuschaffen, nicht beeinträchtigt wird. Der Unternehmer kommt für sämtliche entstandenen Kosten auf. Für die Dauer von 10 Tagen ab Beginn der Behandlung hat der Besteller weiterhin das vereinbarte Displacement zu bezahlen. Wird die Genesung des Kranken oder Verletzten voraussichtlich länger als 10 Tage in Anspruch nehmen, hat der Unternehmer auf seine Kosten für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.